

99071007002000, 99071007002000

Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesbetreuung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/110651889/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99071007002000, 99071007002000
Leistungsbezeichnung I	Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesbetreuung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Elternbeiträge
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kindertagespflege (071)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Kinderbetreuung (1020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag#18 https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag#17 https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag#2a https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_23.html https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/90.html https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag#18 https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag#17 https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag#2a https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_23.html https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/90.html
Teaser	Wenn Ihr Kind in der Kindertagespflege betreut wird, erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Beiträge durch Bescheid nach § 18 Abs.2 i.V.m. § 17 Absatz 1 KitaG.
Volltext	Für die Betreuung ihres Kindes bezahlen Eltern Beiträge. Kindertagespflege: Wird Kindertagespflege in Anspruch genommen, so erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge gemäß § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 KitaG. Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den entstehenden Aufwendungen der Kindertagespflege im Sinne von § 17 Abs. 3 KitaG mit ihren Elternbeiträgen sowie mit einem Essengeld, dessen Höhe auf die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für das Mittagessen begrenzt ist. Da die Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG Beiträge zu den entstehenden Kosten sind, darf der höchste Elternbeitrag die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden rechnerischen Kosten der Kindertagespflege nicht überschreiten. Die Elternbeiträge sind nicht von der Tagespflegeperson

Modul

Sachverhalt

festzusetzen und zu erheben, sondern vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

Kindertagesstätte:

Für den Besuch Ihres Kindes in der Kindertagesbetreuung müssen Sie möglicherweise Geld bezahlen. Die Belastung darf nur im Rahmen der sogenannten „zumutbaren Belastung“ erfolgen. Die Beiträge werden nach folgenden Maßstäben festgesetzt:

Die Elternbeiträge sind gem. § 17 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung durch eine Beitragsordnung festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen können die Elternbeiträge und das Essengeld durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben. Das Essengeld ist auf die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für das Mittagessen begrenzt.

Ändern sich die Einkommensverhältnisse oder die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder oder der vereinbarte Betreuungsumfang, wird der Beitrag/ die Gebühr angepasst, anhand der vom Träger der Einrichtung/ dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgegebenen Staffelung.

Erforderliche Unterlagen

- Bescheid über den Rechtsanspruch und des genehmigten Betreuungsumfanges
- Betreuungsvertrag mit Kindertagespflegeperson
- Betreuungsvertrag mit Kindertagesstätte
- Sämtliche Einkommensnachweise aller Einkommensarten der zur Einkommensgemeinschaft zählenden Personen des Haushaltes (meist die Eltern) im Sinne des § 2a KitaG

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	• Anspruch auf Kindertagesbetreuung • Vertrag mit einer Kindertagespflegeperson • Vertrag mit Kindertagesstätte
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Dem Träger der Einrichtung/ örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind Einkommensveränderungen selbständig anzuzeigen. Der Träger der Einrichtung/ der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe fragt regelmäßig, üblicherweise 1x im Jahr die Einkommensverhältnisse ab. Auch ein veränderter Bedarf des Betreuungsumfanges ist anzuzeigen. Daraufhin wird der neuen Beitrag/ die neue Gebühr berechnet und festgesetzt.
Bearbeitungsdauer	unterschiedlich
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Bei privatem Träger der Einrichtung: Klage Bei Kindertagespflege und kommunalen Trägern der Einrichtung: Widerspruch gegen Beitragsbescheid
Kurztext	Bei Kindertagespflege Bescheid vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bei kommunalen Einrichtungsträgern Beitragsbescheid auf Grundlage Ihrer Beitragssatzung. Bei freien Trägern wird der Elternbeitrag anhand der Beitragsordnung festgesetzt.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Kindertagespflege: Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kindertagesstätte: Träger der Einrichtung

Modul	Sachverhalt
Formulare	Ggf. stellt der Träger der Einrichtung/ der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Formulare bereit
Ursprungsportal	Contribution to the costs of caring for a child in child day care, Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesbetreuung